

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33, Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -

Köln, den 02.06.2014
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C
Az.: 33.44 -5 11 02-

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.08.2011 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 und 3 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Dabei wurde das nachstehende Grundstück zum Flurbereinigungsgebiet Sankt Augustin Grünes C zugezogen und insoweit auch die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis**

Gemarkung Obermenden

Flur 1 Nr. 1234

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an dem vorstehenden Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
L.S. *gez. Eucken*
(Eucken)

In Vertretung

Sankt Augustin, den 04.06.2014

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter